

Professor Dr. Christian Wollschläger

Universität Bielefeld Postfach 10 01 31 4800 Bielefeld 1

Ruf (0521) 106 - 00  
Durchwahl 106 -  
Telefax 932 362 unibi  
Telefax (0521) 10 65 844



Bielefeld, den 11. Februar 1993

Betr: Stellungnahme der Universität Bielefeld zur Novellierung des WissHG vom 10. 2. 1993

### Sondervotum

Im Gegensatz zur Mehrheit des Senats befürworte ich wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs. Ich habe aus den folgenden Gründen gegen die Stellungnahme gestimmt.

#### I. Verordnungsermächtigung (§ 6 WissHG)

Eckwerte für Studien- und Prüfungsordnungen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Verkürzung des Studiums. Sie müssen vom Staat auf dem Verordnungswege gesetzt werden, um landesweit einheitliche Bildungschancen zu gewährleisten. Die Hochschulen haben sich in jahrzehntelangen fruchtlosen Debatten als unfähig erwiesen, dieses Problem selbst zu lösen. Daher muß nun der Staat handeln.

#### II. Stellung der Dekane (§§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 WissHG)

Ich halte ich den Modellversuch für bedingt nützlich. Zwar meine ich wie die Mehrheit, daß er ohne flankierende Maßnahmen zum Scheitern verurteilt ist. Der absehbare Mißerfolg erscheint mir aber nötig und geeignet, um Bildungspolitiker und Ministerialbürokratie davon zu überzeugen, daß die Leitungsstrukturen der Hochschule grundsätzlich reformiert werden müssen.

Dazu ist folgendes notwendig:

Wenn Dekane sich gegenüber einzelnen Kollegen durchsetzen sollen, müssen sie vom Vertrauen der Professorenmehrheit getragen werden. Daher ist für ihre Wahl die doppelte Mehrheit - wie in Berufungsangelegenheiten nach § 14 Abs. 2 WissHG - erforderlich. Außerdem muß der Verzicht auf wissenschaftliche Arbeit, der durch den administrative Tätigkeit bedingt ist, finanziell kompensiert werden. Zu denken ist an eine Einkommensverbesserung in dem gleichen Umfang, wie sie bei der Ablehnung eines auswärtigen Berufung gewährt wird. Eine Effizienzsteigerung in der Hochschulverwaltung, die mit den deutschen akademischen Traditionen radikal bricht, wird nicht billig und ohne Korrektur von Dysfunktionalitäten der Gruppenuniversität zu haben sein.

#### III. Oberstufenkolleg der Universität Bielefeld

Der an der Universität Bielefeld betriebene Schulversuch des Landes NRW bedarf keiner gesetzlichen Verankerung. Letztere wäre sogar kontraproduktiv, weil Erfolg oder Mißerfolg dieses pädagogischen Experiments nicht vom Parlament beurteilt werden können. Dazu sind die vorhandenen schul- und hochschulrechtlichen Grundlagen, nach denen die wissenschaftliche Einrichtung schon jahrelang arbeitet, besser geeignet. Das Gesetzgebungsverfahren sollte nicht mit Bielefelder Spezialfragen belastet werden.

*Dr. Wollschläger*